

## Beamte: Anhebung des Pensionsalters

# dbb rheinland-pfalz mahnt zur Vorsicht

Landesvorsitzende Lilli Lenz: „Gerechtigkeit ist keine Einbahnstraße.“

Die angekündigte gestaffelte Anhebung der allgemeinen Pensionsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte im Landes- und Kommunaldienst bewertet der dbb rheinland-pfalz als faktische Pensionskürzung.

Bei der „wirkungsgleichen Übertragung“ von Maßnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die eigenständige Beamtenversorgung müsse man Vorsicht walten lassen, um soziale Symmetrie zu sichern, so die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz mit Blick auf den vom rheinland-pfälzischen Ministerrat am 11. Juni ins gesetzliche Anhörungsverfahren gegebenen Gesetzentwurf.

Ergebnis der Entwicklung dürfe keinesfalls sein, dass immer mehr Beamte immer später mit immer höheren Abschlägen in den Ruhestand gehen, sagte die dbb Landeschefin.

Lilli Lenz: „Rosinenpickerei darf es nicht geben, bei der der Gesetzgeber nur das aus dem Rentenrecht übernimmt, was allein für den Landeshaushalt gut ist. Gerechtigkeit ist keine Einbahnstraße. Wir werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fordern, Beamte gleichermaßen an den Verbesserungen im Rentenrecht zu beteiligen.“



Foto: F. Windmüller

> dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz

Für den dbb geht es dabei insbesondere um die sogenannte Mütterrente.

„Gerecht wäre für uns, wenn alle Mütter unabhängig von ihrem Beruf von der Neuregelung profitieren und wenn zum Beispiel die Anpassung von Besoldung und Versorgung der Beamten der Tarifentwicklung im öffentlichen Landesdienst folgt. Andernfalls kommt es zu einer Mehrfachkoppelung. In diesem Zusammenhang werden wir auch die beabsichtigte Übertragung des FALTER-Teilzeitarbeitsmodells genau prüfen. Es muss nicht alles Gold sein, was glänzt,“ sagte die dbb Landesvorsitzende.

Der dbb rheinland-pfalz setzt sich unter anderem ein für Korrekturen bei den Versorgungsabschlägen. Bislang müssen

Beamte bei einem Ruhestandsbeginn vor Erreichung der beamtenrechtlichen Altersgrenze einen Versorgungsabschlag von bis zu 10,8 Prozent hinnehmen, auch wenn sie eine Dienstzeit von 45 und mehr Jahren zurückgelegt haben. Unter den Vorzeichen des Gesetzentwurfs hält die Gewerkschaft einen abschlagsfreien Ruhestand mit dem vollendeten 63. Lebensjahr für unabdingbar. Wichtig ist den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden des dbb rheinland-pfalz auch, dass mehr für die Gesunderhaltung und altersgerechte Beschäftigung im öffentlichen Dienst getan wird.

Lilli Lenz: „Wenn Beamte länger arbeiten sollen, dann muss der Dienstherr es ihnen auch mit einer entsprechenden Arbeitsplatzgestaltung ermöglichen. Man kann eben bei solch wichtigen gesellschaftlichen Gestaltungsproblemen nicht nur ans Sparen denken.“

Zwischen 2016 und 2029 soll das allgemeine Pensionsalter wie auch schon in anderen Ländern und beim Bund in Anlehnung an das Rentenrecht, je nach Geburtsdatum des Beamten gestaffelt, jahrgangsabhängig erhöht werden.

Die Altersgrenze steigt laut Entwurf ab dem Jahr 2016 stu-

fenweise an, und zwar in Schritten von einem Monat pro Jahrgang für die zwischen 1951 und 1954 geborenen Beamtinnen und Beamten. Ab dem Geburtsjahrgang 1955 sind es zwei Monate pro Jahrgang. Für alle nach 1963 Geborenen gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes sowie die Polizei und die Feuerwehr plant die Landesregierung Sonderregelungen: Bei Polizei und Feuerwehr ändert sich nichts, deren besondere Altersgrenzen bleiben. Lehrkräfte sollen künftig ein Jahr länger arbeiten und mit dem Ende des Schuljahres in den Ruhestand treten, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Im Justizvollzugsdienst soll die Altersgrenze um zwei auf 62 Jahre erhöht werden, wobei wechselnde Dienstschichten diese Grenze senken können.

Der Abschlag bei vorzeitigen Pensionierungen soll steigen.

Innenminister Roger Lewentz hatte bei der Entwurfsvorstellung unter anderem geäußert: „Außerdem ist es eine Frage der Gerechtigkeit, für Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte dieselben Altersgrenzen anzuwenden.“ ■

## Hintergrund

# Gesetzesentwurf zur Anhebung der Pensionsaltersgrenzen

Teils neue Inhalte – Verbändebeteiligung läuft

Nachdem der rheinland-pfälzische Ministerrat den ressortabgestimmten Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Stand: 11. Juni 2014) kurz nach Pfingsten im Grundsatz gebilligt hatte, begann das übliche Anhörungsverfahren.

Der dbb rheinland-pfalz als gesetzlicher Adressat im Verfahren beteiligte seine Mitgliedsgewerkschaften und -verbände des Landes- und Kommunaldienstes.

Die schriftlichen Stellungnahmen sollen vor der Sommerpause im federführenden Innenministerium vorliegen; eine Erörterung ist für Mitte September angesetzt.

Bereits Mitte Februar 2014 hatte der dbb rheinland-pfalz einen Vorabentwurf kursieren lassen, den der damalige Innenstaatssekretär zuvor erläutert hatte – vergleiche „durchblick“-Ausgabe 3/2014, Seite 2.

### > Neu: Schwerbehindertenantragsaltersgrenze

Neu im aktuellen Entwurf ist, dass die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1955 geboren sind, in Stufen ab dem Jahrgang 1956 auf das vollendete 61. Lebensjahr angehoben wird (und nicht wie ursprünglich vorgesehen auf das vollendete 62. Lebensjahr). Demgegenüber wird die Altersgrenze, zu der ein abschlagsfreier Ruhestand grundsätzlich möglich ist, von 63 auf 65 hochgesetzt.



Abschlagsfreiheit gibt es hier nach 40 Jahren berücksichtigungsfähiger Zeiten.

### > Neu: Flexible Altersarbeitszeit

Ferner – das ist auch neu – wird älteren Beamtinnen und Beamten mit der Einführung des sogenannten FALTER-Arbeitszeitmodells (§ 53 Abs. 4 bis 6 des Bundesbeamtengesetzes) ein flexibler Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht.

Im Rahmen dieses Arbeitszeitmodells kann innerhalb eines maximal vierjährigen Zeitraums eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit im Teilzeitmodell ausgeübt wer-

den. Das FALTER-Arbeitszeitmodell kann frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze in Anspruch genommen werden und muss spätestens zwei Jahre nach Erreichen dieser Altersgrenze enden. Die Zeiträume vor und nach Erreichen der Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein. Diese Form der Teilzeitbeschäftigung steht zunächst laut Entwurf bis zum 31. Dezember 2028 zur Verfügung.

Bei Inanspruchnahme des FALTER-Arbeitszeitmodells erhalten Beamtinnen und Beamte neben ihren Teilzeitbezügen einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent desjenigen, nicht um einen Versorgungsabschlag geminderten Ruhegehaltes, welches ihnen bei einer Versetzung in den Ruhestand am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zustünde.

### > Neu: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Im Gegensatz zum Vorläuferentwurf enthält die aktuelle Unterlage auch Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes (Art. 11).

Diese sind zum einen der besoldungsrechtlichen Umsetzung des FALTER-Arbeitszeitmodells geschuldet und zum anderen der Schulstrukturreform, die es erforderlich macht, die Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz im Hinblick auf Amtsbezeichnungen der Funktionsämter an den Realschulen plus anzupassen und festzulegen, welche Lehramts-

qualifikationen für die Verleihung der einzelnen Ämter vorausgesetzt werden. Außerdem werden für Funktionsämter an Integrierten Gesamtschulen eigene Amtsbezeichnungen eingeführt und die Amtsbezeichnungen der Schulaufsichtsbeamten angepasst.

### > Neu: Änderung des Landesreisekostengesetzes

Schließlich neu sind auch Änderungen des Landesreisekostengesetzes (Art. 13). Hier ergab sich Änderungsbedarf infolge des ab 1. Januar 2014 aufgrund der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts geltenden Steuerrechts.

### > Sonstiges

Bei den übrigen Inhalten gab es keine Veränderungen seit dem Vorgespräch Ende Januar im Innenministerium. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte ist nachlesbar in der „durchblick“-Ausgabe 3/2014 ab Seite 2.

Eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung mit 65 ist demnach ausnahmsweise nach 45 Jahren mit ruhegehaltfähigen/berücksichtigungsfähigen Zeiten möglich.

Regelungen zur Übernahme der „Mütterrente“ oder eines allgemeinen abschlagsfreien Ruhestandes mit 63 Jahren enthält der Entwurf nicht.

Die Grundlagen der Pensionsaltersgrenzenanhebung werden durch Art. 6 des Entwurfs auf die Mitglieder der Landesregierung übertragen. ■

# Jetzt bequem wechseln und 100,-€ Sommer-Bonus kassieren.



**Das Konto speziell für  
den öffentlichen Dienst.**  
Bundesweit für Sie da: Mit Direkt-  
bank und wachsendem Filialnetz.

© fabioberti.it - fotolia.com

## Das kostenfreie Bezügekonto\* mit 100,-€ Sommer-Bonus – nur bis zum 15.09.2014

Profitieren Sie jetzt von einem Wechsel:

- ✓ Exklusiv für Einzelmitglieder der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften des dbb und ihre Angehörigen
- ✓ Kostenfreie Kontoführung inkl. BankCard
- ✓ Kostenfreier Konto-Umzugsservice

\* Voraussetzung: Bezügekonto; Genossenschaftsanteil von 15,- €/Mitglied. Bonus gilt nur für Neumitglieder; nicht mit anderen Prämien kombinierbar.

**BB** Bank

Die Bank für Beamte  
und den öffentlichen Dienst



**dbb**  
vorsorgewerk  
günstig • fair • nah

Weitere Infos unter [www.dbb-vorsorgewerk.de/bezuegekonto](http://www.dbb-vorsorgewerk.de/bezuegekonto) oder 030 / 4081 6444.

Pension mit 67

## Lilli Lenz bei SAT. 1: Doppeltes Schröpfen der Beamten

Innenstaatssekretär verteidigt „Gesamtpaket“

Die SAT. 1-Regionalnachrichtensendung „17:30 live“ griff am 13. Juni 2014 die beabsichtigte gesetzliche Anhebung der allgemeinen Pensionsaltersgrenze der rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten im Landes- und Kommunaldienst auf.

Anknüpfungspunkt war, dass der dbb rheinland-pfalz eine Verlautbarung des Innenministeriums differenziert aufgenommen hatte, wonach die Altersgrenzenangleichung im Fahrwasser des Rentenrechts gerecht sei.

Lilli Lenz kritisierte vor der Kamera die Landesregierung:

„Die Landesregierung hat viele politische Fehler gemacht, indem sie Leuchtturmprojekte ins Leben gerufen hat, die nachher als Irrlichter, als totale Flops geendet sind. Mitbezahlen muss das der Steuerzahler und der Beamte gleich doppelt, weil er zum einen als Steuerzahler mitbezahlt für die Schulden, die da sind, und zum anderen durch die geringen Besoldungserhö-

hungen. Das ist doppeltes Abschöpfen bis hin zu der Pensionsaltersgrenze, die angehoben wird – was zugegebenermaßen im Rentenrecht auch schon ist –, aber bitte: Dann hätten wir auch gerne die Verbesserungen, die es im Rentenrecht gibt.“

Das rheinland-pfälzische Innenministerium bestritt in dem Fernsehbeitrag, dass die zahlreichen teuren Baustellen im Land alleinige Entscheidungsgrundlage für den Gesetzentwurf zur Pensionsal-

tersgrenzenanhebung gewesen seien.

Innenstaatssekretär Günther Kern sagte, dass sich die Landesregierung im Einklang mit der Entwicklung auf Bundes- und Länderebene befinde und sich primär den dortigen allgemeinen Regelungen anpassen wolle. Auf der anderen Seite „stehe natürlich auch die Kostensituation“, es handle sich um „ein gemeinsames Paket“. Das Ministerium bezeichnete es als gerecht, dass zukünftig für Beamte dieselbe Altersgrenze gelten solle wie für Tarifbeschäftigte.

Aus Sicht der Beamtenschaft sagte die dbb Landeschefin Lilli Lenz: „Es kann ja nicht sein, dass wir immer nur die Verschlechterungen ‚gerecht‘ übertragen bekommen und bei Verbesserungen stehen wir dann außen vor.“ ■

4

EuGH-Urteil zur altersdiskriminierenden Besoldung

## dbb rheinland-pfalz bewertet Urteil differenziert

Landesvorsitzende Lilli Lenz: „Der Richterspruch hat zwei Seiten.“

Mit seiner Entscheidung zur Beamtenbesoldung vom 19. Juni 2014 hat der Europäische Gerichtshof die seit längerem gestellte Frage nach der Altersdiskriminierung im Dienstrecht doppelt beantwortet:

Zwar war das frühere Altersstufensystem diskriminierend, die Überleitung seinerzeit vorhandener Beamtinnen und Beamten in neue Erfahrungsstufentabellen ist es aber grundsätzlich nicht. Dieser Zweiklang erfordert aus Sicht des dbb rheinland-pfalz eine differenzierte Betrachtung.

Die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz sagte dazu, dass die Diskriminierung jüngerer Beamter bei der landesrechtlichen Überleitung in das rheinland-

pfälzische Erfahrungsstufensystem zum 1. Juli 2013 mit diesem Urteil nicht ende.

Lilli Lenz: „Die Betroffenen, für die der dbb auch Musterverfahren führt, haben deshalb heute keinen Grund zum Jubeln.“

Positiv ist der Richterspruch laut dbb Landeschefin für alle anderen Übergeleiteten, da in deren Sinne eine Etappenentscheidung für Rechtssicherheit getroffen wurde.

Lilli Lenz: „Auch wenn sich mit dem EuGH-Urteil für den rheinland-pfälzischen Besoldungsgesetzgeber einstweilen kein Änderungsbedarf ergibt, bleibt ein Wermutstropfen für einen Teil der übergeleiteten Beamten bestehen. Die Umstellung der Besoldung auf Er-

fahrungsstufen ist grundsätzlich richtig. Leider gibt es bei jedem Systemwechsel Gewinner und Verlierer. Wir werden die weitere Entwicklung genau im Auge behalten, um frühzeitig Benachteiligungen begegnen zu können – insbesondere in Bezug auf die Anrechnung förderlicher Zeiten.“

Auf Landesebene gibt es drei dbb Musterverfahren zum Thema, die derzeit ruhen. Per Musterprozessabrede konnten zahlreiche Antrags- und Widerspruchsfälle verfahrensökonomisch ebenfalls ausgesetzt werden. Der dbb rheinland-pfalz baut jetzt zusammen mit seiner Bundesorganisation auf eine zügige letztinstanzliche Klärung auf nationaler Ebene, an der alle Verfahren sodann teilhaben sollen.

Grundlage des EuGH-Urteils sind mehrere Vorlagen aus Berlin (verbundene Rechtssachen C 501/12 und andere), an dessen Verwaltungsgericht die Fälle nun zurückverwiesen werden, damit unter Beachtung der EuGH-Maßgaben eine abschließende Entscheidung ergeht.

Rheinland-Pfalz hat gerade zur Vermeidung von Diskriminierungen zum 1. Juli 2013 ein neues finanzielles öffentliches Dienstrecht in Kraft gesetzt, dessen Grundgehaltstabelle A nicht mehr auf dem Senioritätsprinzip mit seinen Dienstaltersstufen beruht, sondern auf Erfahrungsstufen. Seinerzeit vorhandene Beamtinnen und Beamte wurden betragsmäßig in die neue Tabelle übergeleitet. Neuzugänge werden nicht mehr nach Lebensal-

ter, sondern nach einschlägiger Berufserfahrung und förderlichen Zeiten einsortiert, bevor es dann für alle nur noch aufgrund der Berufserfahrung weitergeht in der zugewiesenen Besoldungsgruppe.

Finanzminister Dr. Carsten Kühl hat das Urteil im Namen der Landesregierung begrüßt, weil damit die dienstrechtliche Umstellung auf Erfahrungsstufen in der Besoldung bestätigt werde. Der Finanzminister betonte auch, dass der EuGH etwaigen Haftungsansprüchen enge Grenzen gesetzt habe. So sei nach dem Urteil keinesfalls die Bezahlung aus der jeweili-

gen Endstufe der Grundgehaltstabelle als Rechtsfolge zu erwarten.

„Ob überhaupt Haftungsansprüche bestehen und wie diese gegebenenfalls aussehen, ist nunmehr von den nationalen Gerichten zu entscheiden. Es bleibt auch nach der Entscheidung des EuGH zwingend der nationale Instanzenzug abzuwarten. Restrisiken für den Bund und das Land sind daher nicht auszuschließen,“ fasste der Minister laut Pressedienst die weiteren Konsequenzen der gerichtlichen Entscheidung zusammen. ■

## FHÖV/ZVS

# Diplomierungsfeier

(jk) Am 30. Juni 2014 fand in Mayen die Feierstunde für die diesjährigen Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHÖV) und der Zentralen Verwaltungsschule (ZVS) Rheinland-Pfalz statt.

Die FHÖV wurde 1981 gegründet und gliedert sich aktuell in die Fachbereiche Verwaltung (Mayen) und Polizei (Flughafen Hahn). Sie ist eine klassische interne Verwaltungsfachhochschule.

In Mayen befindet sich außerdem noch die Zentrale Verwaltungsschule (ZVS), die für die Ausbildung zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt zuständig ist.

Die diesjährige Abschlussfeier fand in der Herz-Jesu-Kirche statt.

Im Rahmen der Feierstunde überreichten Innenminister Roger Lewentz und Direktor Klaus Weisbrod die Bachelorurkunden an die Absolventinnen und Absolventen des 3. Einstiegsamtes sowie die Urkunden an die Absolventinnen

und Absolventen des 2. Einstiegsamtes.

Die Absolventinnen und Absolventen durchliefen eine fundierte duale zwei- beziehungsweise dreijährige Ausbildung und wurden für die zukünftigen Aufgaben im Verwaltungsdienst in Rheinland-Pfalz vorbereitet. An der FHÖV/ZVS werden neben den klassischen Rechtsfächern (Staats-, Verfassungs-, Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes, Gefahrenabwehr-/Umweltrecht, Baurecht, Kommunalrecht, Recht der sozialen Sicherung, Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Privatrecht, Straßenrecht) öffentliche Betriebswirtschaftslehre, öffentliche Finanzwirtschaft, Verwaltungsorganisation, Informations- und Kommunikationstechniken sowie Interaktion und Kommunikation gelehrt.

Der dbb rheinland-pfalz, vertreten durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden Jürgen Kettner, wünscht den Absolventinnen und Absolventen für die berufliche Zukunft alles Gute. ■



## Chronische Schmerzen? Hilfe durch multimodale Schmerztherapie!

Die Schmerzklinik am Arkauwald ist auf die Behandlung chronischer Schmerzzustände verschiedenster Ursachen spezialisiert. Unsere Schwerpunkte sind unter anderem die Behandlung von Migräne, Kopf- und Gesichtsschmerzen, Rückenschmerzen, Morbus Sudeck und Fibromyalgie, auch mit psychischen Begleiterkrankungen (Burn out, depressive Störungen, Angststörungen).

### Moderne Schmerzbehandlung = multimodale Schmerztherapie

Die multimodale Schmerztherapie ist interdisziplinär, setzt verschiedene Strategien gleichzeitig und nicht nacheinander ein und ist individuell auf die Erfordernisse des einzelnen Patienten zugeschnitten. Maßgeschneiderte Therapien sind der konventionellen „Behandlung von der Stange“ überlegen. Ein erfahrenes Team aus Fachärzten, Psychologen, Physiotherapeuten, Krankenschwestern und Gestaltungstherapeuten kombiniert schulmedizinische Behandlungsmethoden sinnvoll mit komplementären Therapien wie Naturheilverfahren und Akupunktur.

Unser Leistungsspektrum umfasst Rehabilitationsbehandlung (ehemals Sanatoriumsbehandlung) und Krankenhausbehandlung (im Rahmen einer multimodalen Schmerztherapie).

### Service-Paket für den Krankenhausbereich

- Unsere Preise und Leistungen entsprechen denen eines Krankenhauses der Maximalversorgung (z. B. Universitätsklinik).
- Vor Beginn der stationären Behandlung erstellen wir für Sie gerne eine Kosten- und Prozedurenübersicht (Kostentransparenz).

**Wir beraten Sie individuell und senden Ihnen gerne umfassende Informationen zu. Rufen Sie uns unter unserer kostenlosen Beratungs-Hotline an!**



### Schmerzklinik am Arkauwald

Fachklinik für Spezielle Schmerztherapie und psychosomatische Schmerzerkrankungen

Bismarckstr. 52  
97980 Bad Mergentheim  
Tel.: 07931 545-0  
Fax: 07931 545-131  
E-Mail: schmerz@schmerz.com

**Kostenlose Beratungs-Hotline:  
0800 7777 456**

[www.schmerz.com](http://www.schmerz.com)

## Ausschreibung

# Landesjugendtag in Speyer

Die Landesjugendleitung der dbb jugend rheinland-pfalz teilt mit:

Der diesjährige Landesjugendtag der dbb jugend rheinland-pfalz findet in der Zeit vom 28. bis 29. November 2014 in Speyer statt.

(dbbj) Die Tagung wird am Freitagnachmittag gegen 14 Uhr beginnen und am Samstag gegen 12 Uhr enden. Am Abend ist der gemeinsame Besuch des schönen Speyerer Weihnachtsmarktes geplant.

> **Landesjugendtag der dbb jugend rheinland-pfalz vom 28. bis 29. November 2014 in Speyer**

Hierzu werden Vertreterinnen und Vertreter der im dbb angeschlossenen Fachgewerkschaften hiermit recht herzlich eingeladen.

Anträge an den Landesjugendtag bitten wir bis zum 17. Oktober 2014 (sechs Wochen vor der Veranstaltung) per Post an die Geschäftsstelle des dbb rheinland-pfalz, Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz,

oder aber per E-Mail an sven@dbbj-rp.de oder torsten@dbbj-rp.de zu senden. Der Versand der Unterlagen ist für Anfang November geplant.

Anmeldungen für Delegierte und Gäste bitten wir ebenfalls an vorgenannte Adressen zu richten. Die Zahl der Delegierten und Gastdelegierten richtet sich nach der Satzung der dbb jugend rheinland-pfalz.

Im Rahmen der Sitzung des Landesjugendtages wird die Landesjugendleitung neu gewählt. Kolleginnen und Kollegen, die an einer Mitarbeit interessiert sind, sind herzlich eingeladen.

Für Rückfragen stehen wir Euch jederzeit gerne zur Verfügung!

*Eure Landesjugendleitung*

## KV Westerwald

# Besuch des Stöffelparks in Enspel

Wo geht's denn hier zur Stöffelmaus?



> Die Stöffelpark-Besucherguppe des Kreisverbandes Westerwald mit der Kreisvorsitzenden Monika Petroschka (2. v. r.) und dem stellvertretenden dbb Landesvorsitzenden Jürgen Kettner (hinten Mitte).

(kv) Einen sehr abwechslungsreichen Rundgang durch den Tertiär- und Industrie-Erlebnispark Stöffel konnten interessierte Mitglieder der dbb Fachgewerkschaften am 23. Mai 2014 erleben.

Unter Leitung des Gästeführers Josef Dörner wurden die Entstehungsgeschichte der Basaltlagerstätte, der Abbau bis hin zur Verarbeitung zu

Schotter und Splitt in riesigen Brechern aufgezeigt. Ein ausgeklügeltes System von Förderbändern brachte das Gestein nach dem Zerkleinern über mehrere Siebe zum Gleisanschluss und Weitertransport zu seinem Verwendungszweck im Tiefbau. Im unterhalb des Steinbruchs gelegenen Zementsteinwerk wurden Platten, Bord- und Verbundsteine aus dem Material hergestellt.

Seinen ehemaligen Arbeitsplatz hat Dörner nach Schließung des Werkes mit weiteren Engagierten vor dem Verfall und Abriss bewahrt und mit dazu beigetragen, dass ein Ort mit vielfältiger Freizeitmöglichkeit entstand.

Die Realschullehrerin Ingeborg Rausch-Alfter ergänzte die Ausführungen um Erlebnisse aus dem Alltagsleben in ihrer Heimatgemeinde Enspel. Der etwa 100 Jahre währende Abbau des Basalt in tiefen Steinbrüchen war ein bedeutender Arbeitgeber im Westerwald. Das bedeutete für die Einwohner zwar ein sicheres Einkom-

men, aber im Alltag auch Belastung durch Sprengungen, Staub und Lärm.

Ein besonderer Anziehungspunkt ist heute die Fossilagerstätte. Auch die Teilnehmer versuchten irgendein Urtier im Gestein zu finden. Die Attraktion, die Stöffelmaus, konnte die Besuchergruppe leider nur als Kopie bewundern. Der Stöffelpark ist auch eine wissenschaftliche Forschungsstätte.

Im „Kohleschuppen“ wurden zum Abschluss aktuelle gewerkschaftliche Themen mit dem neu in die dbb Landesleitung gewählten Kollegen Jürgen Kettner diskutiert.

Beim Abschied meinten viele Besucher: „Ich bin hier immer dran vorbeigefahren und habe nicht gewusst, wie interessant der Stöffel ist.“ ■



**Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine sonnige Urlaubszeit und schöne Ferien!**

KV Worms

# Wetterfest unterwegs

dbb rheinland-pfalz bei Abschlusskundgebung der CDU anlässlich der Kommunal- und Europawahlen 2014 in Worms

(kv) Auf Einladung der Landesvorsitzenden der CDU, Julia Klöckner, war der dbb rheinland-pfalz zu der am 24. Mai 2014 in Worms stattfindenden Abschlusskundgebung der CDU anlässlich der Kommunal- und Europawahlen 2014 vertreten.

Da die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz an diesem Termin verhindert war, wurde der Kreisvorsitzende des dbb Kreisverbandes Worms, Peter Mertens, als Teilnehmer benannt.

An der knapp zweistündigen Veranstaltung nahmen trotz

eines kurz vor Beginn der Veranstaltung einsetzenden heftigen Regenschauers rund 2 000 Zuschauer teil.

Redner waren die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Angela Merkel, der Spitzenkandidat der CDU Deutschlands zur Europawahl, David McAllister, und die stellvertretende Bundesvorsitzende und Landesvorsitzende der CDU in Rheinland-Pfalz, Julia Klöckner. Weiterhin waren die rheinland-pfälzischen Europakandidaten Dr. Werner



> Blick auf die prominent besetzte Gesprächsrunde.

Langen, Birgit Collin-Langen und Simone Thiel mit kurzen Statements beteiligt.

Mehrere aktive und ehemalige Bundes- und Landtagsabgeordnete (zum Beispiel Jan Metzler, Norbert Schindler, Adolf Kessel) sowie diverse Kommunalpolitiker aus Worms und Umgebung haben als Ehrengäste die Veranstaltung insgesamt zu einem hochkarätigen Event werden lassen.

Am Rande der Veranstaltung, wo natürlich hauptsächlich europäische und globale Themen im Vordergrund standen, konnte der dbb Kreisvorsitzende Peter Mertens mit verschiedenen Politikern vor Ort kurze Gespräche zum immer wieder aktuellen Thema der Beamtensoldung und Versorgung in Rheinland-Pfalz führen. Dabei sensibilisierte er die Politiker nochmals in diesen für die rheinland-pfälzische Beamtenschaft wichtigen Themen. ■

## Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

# Beihilfe für ausbildungsbedingte Schutzimpfungen

Beispiel für erfolgreiche Rechtsverfolgung mit dbb-Hilfe

Ein Beamter des Landes Rheinland-Pfalz kann zu seinen Aufwendungen für ausbildungsbedingte Schutzimpfungen seiner Tochter eine Beihilfe erhalten. Das hat das Verwaltungsgericht Neustadt entschieden (Urteil vom 9. April 2014, Az.: 1 K 1018/13. NW).

Der Kläger hatte bei seinem Dienstherrn 2013 eine Beihilfe wegen verschiedener Schutzimpfungen seiner 1990 geborenen Tochter beantragt. Diese hatte im Rahmen ihres Studiums an einem Forschungsprojekt in Kenia teilgenommen und sich gegen Hepatitis A, Gelbfieber, Typhus und Meningokokken impfen lassen.

Nach Ablehnung der beantragten Beihilfe erhob der Kläger – im Rahmen des von seiner

Mitgliedsgewerkschaft gewährten Rechtsschutzes vertreten durch das dbb Dienstleistungszentrum Süd-West – Klage beim Verwaltungsgericht.

Diese hatte Erfolg. Das Gericht hat die Schutzimpfungen als beihilfefähig nach der Beihilfenverordnung (BVO) Rheinland-Pfalz angesehen.

Die Tochter des Klägers sei in beihilferechtlicher Hinsicht berücksichtigungsfähig, da sie bei Entstehen der Aufwendungen noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet gehabt habe und sie während ihres Studiums für einen Beruf ausgebildet worden sei.

Nach der Beihilfenverordnung seien Aufwendungen für Schutzimpfungen beihilfefähig, wenn

sie aufgrund der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) notwendig seien. Dies gelte nur nicht für Impfungen, die aus Anlass einer privaten Reise außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus beruflichen Gründen erforderlich geworden seien. Die entsprechenden Empfehlungen der STIKO lägen für alle Impfungen der Tochter des Klägers vor. Sie habe die Reise nach Kenia auch nicht aus privaten Gründen unternommen. Im Übrigen stünden nur berufliche Gründe als weiterer beihilfeausschließender Anlass der Reise einer Beihilfefähigkeit entgegen. Da die Tochter sich allerdings erst in der Ausbildung befinde, stehe sie noch nicht im Beruf. Die Impfaufwendungen seien damit beihilfefähig.

Das Land hatte argumentiert, dass das Studium der Tochter der Vorbereitung auf den späteren Beruf diene und daher eine zwangsläufige Vorstufe zu diesem darstelle. Deshalb sei die Auslandsreise aus beruflichen Gründen erfolgt. Impfungen für Reisen aus beruflichen Gründen seien gemäß § 44 BVO nicht beihilfefähig. Diese Rechtsauffassung konnte das dbb Dienstleistungszentrum entkräften – mit gutem Ausgang für das Einzelmitglied. ■

## Reisen

### DEUTSCHLAND

**Nordsee, St. Peter-Ording**, strandnah, komfort., ruhige NR-Fewo, Loggia, Terrasse, Spülmaschine, Erholung u. Natur pur! **Tel. (04862) 611**

**durchblick** vormals „Der Beamte in Rheinland-Pfalz“ ISSN 0946-7483

Herausgeber: dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz. Telefon: 06131.611356.

Verlag: dbb verlag gmbh. Internet: www.dbbverlag.de. E-Mail: kontakt@dbbverlag.de.

Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin.

Bankverbindung: BIC: COLSDE 33, IBAN: DE23 3705 0198 0021 0069 03, Commerzbank Berlin, BIC: COBADEFFXXX, IBAN: DE10 1204 0000 0073 3998 00.

Redaktion: Malte Hestermann. Telefon: 06131.611356. Telefax: 06131.679995. Fotos: MEV. Redaktionsschluss am 1. des Vormonats. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe zulässig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. Telefon: 02102.74023-0, Telefax: 02102.74023-99, E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de. Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, Telefon: 02102.74023-715. Anzeigendisposition: Britta Urbanski, Telefon: 02102.74023-712, Anzeigentarif Nr. 22, gültig ab 1.10.2013.

Die Zeitschrift „durchblick“ erscheint zehnmal im Jahr. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

## Verwaltungsgerichte

# Aktuelle Entscheidungen

VG Koblenz:

### Erneute Entscheidung über Schadenersatzanspruch

Das Land muss über den auf dem Dienstweg unverschuldet verspätet angemeldeten Schadenersatzanspruch einer Lehrerin erneut entscheiden. Das entschied das Verwaltungsgericht Koblenz durch Urteil vom 13. Juni 2014 (Az.: 5 K 284/14. KO)

Die im Landesdienst stehende Lehrerin erlitt auf dem Schulhof einen Dienstunfall, bei dem ihre Brille beschädigt wurde. Zwei Tage später legte sie bei ihrer Schule die Unfallmeldung auf einem dafür vorgesehenen Formular vor. Die Schule leitete das Formular versehentlich erst zirka vier Monate später an die Schadenregulierungsstelle weiter. Dem war ein Begleitschreiben beigefügt, in dem die Schulleitung sich für die verspätete Übersendung entschuldigte. Dennoch lehnte das beklagte Land einen Schadenersatz wegen Verfristung ab.

Die Lehrerin trug nun vor, dass sie die Verspätung nicht zu verantworten habe und forderte Ersatz für den Unfallschaden.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Das Land, so die Koblen-

zer Richter, hätte den Antrag auf Schadenersatz nicht unter Hinweis auf die Fristversäumung ablehnen dürfen. Die Klägerin sei aus Gründen, die die Behörde zu berücksichtigen habe, gehindert gewesen, die Frist einzuhalten. Sie habe die Unfallmeldung unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars über die Leitung ihrer Dienststelle zuleiten müssen. Mit der Einhaltung des vorgeschriebenen Dienstweges habe die Klägerin aus ihrer Sicht alles Erforderliche getan. Sie habe sich deshalb auf eine fristgerechte Weiterleitung ihrer Erklärung verlassen dürfen.

Allerdings konnte das Gericht der Klägerin nicht unmittelbar den begehrten Schadenersatz zusprechen. Denn nach den gesetzlichen Regelungen bleibt dem Dienstherrn ein Ermessensspielraum für seine Entscheidung über den Anspruch. Infolgedessen muss das Land nunmehr erneut über den Schadenersatzanspruch der Klägerin entscheiden.

### Kein Anspruch auf Sabbatjahr für Schulleiter

Der im Statusamt eines Rektors stehende Kläger übt die Funktion des Schulleiters einer Grundschule aus. Seinen An-



trag auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nach dem sogenannten Sabbatjahrmodell lehnte das beklagte Land ab. Der Bewilligung stünden dienstliche Belange entgegen. Für den Zeitraum seiner einjährigen Freistellungsphase sei die Schule ohne ordnungsgemäße Leitung und Führung. Eine vorübergehende Nachbesetzung der Stelle scheidet unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten aus.

Im Klageverfahren trug der Rektor vor: Die gesetzlichen Vorschriften zur Teilzeitbeschäftigung müssten aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich auch Führungskräften zugute kommen. Im konkreten Fall habe sich überdies eine erfahrene Kollegin zur Übernahme der Vertretung bereiterklärt. Dies sei auch ohne Weiteres möglich, da es sich lediglich um eine kleine Schule handle.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dürften einer Sabbatjahrbe- willigung keine dienstlichen

Belange entgegenstehen. Dies sei bei Schulleitern mit Blick auf die von ihnen wahrzunehmenden umfangreichen Führungs- und Leitungsaufgaben jedoch nur ausnahmsweise der Fall, so die Richter (Urteil vom 28. Mai 2014, Az.: 5 K 61/14. KO).

Im konkreten Fall hat das Gericht das Vorliegen von Ausnahmegründen verneint. Eine adäquate Vertretung über einen Zeitraum von einem Jahr sei nicht möglich, ohne dass es in der Regel schon aus zeitlichen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Einbußen in der Qualität der Aufgabenerfüllung komme. Dies gelte auch im Hinblick auf die erklärte Bereitschaft der dienstältesten Kollegin, die Vertretung des Klägers zu übernehmen und den Umstand, dass es sich um eine kleine Grundschule handle. Die qualitativen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung eines Schulleiters dürften bei kleinen Schulen nämlich grundsätzlich nicht geringer sein als bei großen Schulen.